



Wirtschaftsrecht

E-Commerce: Verträge im Internet





1. Fallbeispiel: Kauf von Verpackungsgeräten

Situationsbeschreibung:

Die Betreiberin eines Internetversandhandels, Frau Sommer, bot auf ihrer Internetseite ein Verpackungsgerät zum Preis von 199,99 Euro an. Der spätere Kläger, Herr Kleinschmitt, bestellte daraufhin acht dieser Geräte.

Folgende Bestellbestätigung wurde von der Betreiberin am Bestelltag noch an Herrn Kleinschmitt zurückgesendet:

Von	no-reply@jh-profishop.de	X	Antworten
Betreff	Bestellbestätigung		Archivieren
0			

Sehr geehrter Herr Kleinschmitt,

vielen Dank für das Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben.
Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Bestellung.

Bitte antworten Sie nicht auf diese Nachricht, da sie automatisch von einem Postfach generiert wurde, das keine eingehenden E-Mails empfangen kann. Wenden sie sich bei Rückfragen direkt an folgende Kontaktadressen:

service@jh-profishop.de
bestellung@jh-profishop.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihr jh-profishop Team

Geliefert wurden allerdings nicht die Verpackungsgeräte, sondern Ersatz-Akkus für diese. Dies will der Kunde Kleinschmitt nicht akzeptieren und verlangt deshalb die Lieferung der Geräte, was die Verkäuferin verweigerte. Sie argumentiert: „Ein Verpackungsgerät dieser Art kostet, wie jeder wisst, ca. 2000 Euro. Der Preis für die Ersatz-Akkus betrage ca. 200 Euro, also seien diese bestellt worden.“

Herr Kleinschmitt behauptet aber, dass ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist und verlangt deshalb die Lieferung der Akku-Verpackungsgeräte.



2. Grundlagen Vertragsschluss



Definition Vertrag

Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Dabei wird die zeitlich früher abgegebene Willenserklärung **Antrag** (§ 145 BGB) bzw. **Angebot** oder Ofertere genannt und die später darauffolgende Willenserklärung **Annahme** (§§ 146 ff. BGB).

Schema bei der Entstehung eines vertraglichen Erfüllungsanspruches

1. Das Angebot

Das Angebot ist eine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und die den Inhalt des Vertrages so weit konkretisiert, dass der Empfänger den Vertrag durch bloße Zustimmung (Annahme) zustande bringt. Es muss die wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten, die *essentialia negotii*. Bei einem Kaufvertrag sind dies Vertragsparteien, Kaufgegenstand und Kaufpreis (vgl. §§ 433 ff. BGB). Fehlt einer dieser Bestandteile, liegt kein Kaufvertrag vor.

§ 145 BGB: Bindung an den Antrag (=Angebot)

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

2. Die Annahme

Verhalten des Empfängers, das als eine Willensbetätigung zu verstehen ist und das aus Sicht eines objektiven Dritten aufgrund aller äußeren Umstände auf einen wirklichen Annahmewillen schließen lässt. D.h. die Annahme ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, mit welcher der Antragsempfänger seine uneingeschränkte Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Vertragsschluss zu erkennen gibt.

§147 BGB: Annahmefrist

- (1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
- (2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

3. Inhaltliche Übereinstimmung (= rechtlich bindender Konsens)

Konsens bedeutet, dass sich zwei bereits ausgelegte Willenserklärungen bezüglich aller Punkte, die nach der Erklärung auch nur einer Person getroffen werden sollen, inhaltlich decken bzw. übereinstimmen.



Arbeitsauftrag 1

Beantworten Sie folgende Fragestellungen!

Ausgangssituation:

Der Käufer K möchte ein Auto kaufen. Daraufhin ruft K einen Verkäufer V an und sagt zu ihm am Telefon: „Ich habe gehört, dass Sie Ihren Audi A4 verkaufen möchten. Ich möchte dieses Auto für 30.000 Euro kaufen!“. Daraufhin sagt V zu K: „Ja, das ist in Ordnung!“

Erläutern Sie, ob zwischen Käufer K und Verkäufer V ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist!

Ja es ist ein gültiger Kaufvertrag, da die Parteien, das Objekt und der Preis beider Parteien bekannt sind und so angenommen werden.

Fortsetzung der Ausgangssituation:

Nächsten Tag ruft K bei V an und sagt: „Ich kaufe das Auto nun doch nicht!“ Daraufhin sag V: „Du holst dir morgen dein Auto und ich bekomme von dir 30.000 €!“

Begründen Sie, ob Käufer K nun 30.000 € an Verkäufer V zahlen muss!

Hinweis: Der § 433 Abs. 2 BGB hilft Ihnen bei der Beantwortung!

Muss zahlen, da ein gültiger Kaufvertrag zustande liegt



3. Vertragserfüllung im E-Commerce

Definition

Der Begriff E-Commerce (elektronischer Handel), beschreibt den gesamten Handelsverkehr im Internet, unter anderem den Kauf und Verkauf von Waren im Internet. Zum E-Commerce zählt aber nicht nur das Online-Shopping, sondern auch weitere Bereiche des E-Business, wie etwa Online-Banking oder Kundenservice. Generell wird der Begriff E-Commerce im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch überwiegend für Online-Shopping verwendet.

Arten der Vertragserfüllung im E-Commerce

Beim Onlinehandel gibt es grundsätzlich zwei Arten der Vertragserfüllung.



Für den E-Commerce-Bereich gibt es kein spezielles „Internetvertragsrecht“. Via Internet können prinzipiell Verträge genauso durch Einigung, d. h. durch Angebot und Annahme, abgeschlossen werden wie im normalen Geschäftsleben. Ein Vertragsschluss ist formlos möglich und erfordert lediglich zwei übereinstimmende Willenserklärungen (vgl. §§ 145 ff. BGB). Nach einem BGH-Urteil (vgl. BGH, Urt. V. 7.11.2001 – VIII ZR 13/01 - NJW 2002, 363, „Internet-Versteigerung“) kann eine Willenserklärung auch per Mausklick erfolgen.

Bei der Bestimmung der für den Vertragsschluss maßgeblichen Willenserklärungen ist dabei zwischen Online-Shops „Vertragsschluss Online“ (Bsp.: Amazon) und Online-Auktionen „Online-Versteigerung“ (Bsp.: Ebay) zu unterscheiden.



Arbeitsauftrag 2

Beantworten Sie folgende Fragen!

Erläutern Sie, was unter dem Begriff E-Commerce zu verstehen ist!

Gesamter Handelsverkehr im Internet

Beschreiben Sie den Unterschied zwischen online- und offline-Geschäften!

Leistungserbringungsart

Nennen Sie das Gesetz, welches für den Vertragsschluss im Onlinebereich verwendet wird!

UCG

Wie kann im E-Commerce-Bereich eine Willenserklärung abgegeben werden!

Paratlich

Bei der Bestimmung der für den Vertragsschluss maßgeblichen Willenserklärungen wird zwischen zwei Arten von online-Geschäften unterschieden. **Nennen** Sie diese!

Online - Shops

Online - Auktioen

4. Vertragsschluss online

Urteil des AG München: Anbieten von Ware auf Homepage kein Angebot

age/LTO-Redaktion 02.08.2010

Für "Schnäppchensucher" im Internet könnte ein Urteil des AG München für Enttäuschung sorgen. Wer glaubte, jedenfalls mit der Bestätigung der Bestellung von auf einer Seite angebotenen Waren sei ein Kaufvertrag über diese Zustände gekommen, wird von dem Gericht eines Besseren belehrt.



Die Klage von Herrn Kleinschmitt wurde von der zuständigen Richterin abgewiesen: Ein Kaufvertrag über die Geräte sei nicht Zustande gekommen (Urt. v. 04.02.2010, Az. 281 C 27753/09). Das Anbieten einer Ware auf der Homepage eines Internetshops sei kein Angebot, sondern entsprechend dem Auslegen von Waren im Supermarktregal eine Aufforderung an jedermann, ein Angebot zu machen. Eine Produktseite ist daher nur als „*invitatio ad offerrendum*“ (Einladung, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zu machen) anzusehen.

Das Angebot liege dann in der Bestellung des Klägers. Dieses Angebot wurde von der Beklagten jedoch nicht angenommen. Eine Annahme liege insbesondere nicht in der Übersendung von Bestellbestätigungen. Diese bestätigten lediglich den Eingang der Bestellung, trafen aber keine Aussage darüber, ob das Angebot angenommen werde. Sie dient nur dazu, dem Kunden Gewissheit darüber zu verschaffen, ob seine Bestellung angekommen ist. Eine Annahme soll in der Ankündigung liegen, ein Auftrag werde „ausgeführt“.

Zwar könne grundsätzlich in der Übersendung der Ware eine Annahme liegen; allerdings nur, wenn auch tatsächlich die bestellte Ware geliefert werde. Geliefert wurden aber gerade die Akkus. Mangels gültigen Kaufvertrags könne eine Lieferung daher nicht verlangt werden.

Das Urteil ist rechtskräftig.



Arbeitsauftrag 3

Beantworten Sie folgende Fragen!

Erläutern Sie, warum zwischen Herrn Kleinschmitt und Frau Sommer kein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist!

Weil die Anzeige auf der Website kein Angebot war und auch nicht der richtige Artikel geliefert wurde

Entscheiden Sie, ob eine Annahme bei nachfolgenden Formulierungen vorgelegen hätte!

- a) Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Bestellung. Wir werden möglichst umgehend Ihren Auftrag bearbeiten.

Nein

- b) Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell als möglich ausführen werden.

Ja

- c) Vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir werden Ihren Auftrag umgehend bearbeiten.

Nein

- d) Wir haben Ihre Bestellung wie folgt aufgenommen und senden Sie an die angegebene Adresse.

Ja

Beschreiben Sie, was unter dem Begriff „*invitatio ad offerendum*“ zu verstehen ist!

Anforderung zur Abgabe eines Angebotes

5. Kostenfallen im Internet

Die Abofalle (auch Internetkostenfalle oder Kostenfalle im Internet) bezeichnet umgangssprachlich eine weit verbreitete unseriöse Geschäftspraktik im Internet, bei der Verbraucher unbeabsichtigt ein kostenpflichtiges Abonnement eingehen. Es handelt sich dabei um Internetangebote, die so trickreich gestaltet sind, dass deren Kostenpflicht für Verbraucher nicht ohne weiteres erkennbar ist. Manchmal werden auch die Seiten seriöser Anbieter imitiert. Hierbei handelt es sich um Angebote, die auf den ersten Blick kostenlos sind, den Nutzer aber scheinbar vertraglich verpflichten.



Quelle: Wikipedia

Rechtssicherheit für Verbraucher durch sog. „Button-Lösung“

Im § 312 j BGB gelten für Unternehmer nun **besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr** gegenüber Verbrauchern.

§ 312 j Abs. 4 BGB:

Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

§ 312 j Abs. 3 BGB:

Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist

Bei der Benennung des Bestellbuttons sind somit verschiedene Alternativen möglich. Grundsätzlich gilt allerdings, dass verwirrende und ablenkende Zusätze verboten sind. Der Verbraucher muss eindeutig und unmissverständlich darüber informiert werden, dass seine Bestellung eine finanzielle Verpflichtung auslöst. Hauptzweck dieser Bestimmungen ist es, den oft unerfahrenen Verbraucher vor versteckten Kostenfallen im Internet zu schützen. Solche

werden i. d. R. durch eine geschickte Gestaltung der Webseite geschaffen, welche die Entgeltlichkeit der angebotenen Leistung für den Kunden kaum erkenntlich werden lässt.

Auf der sicheren Seite ist man jedenfalls mit den Angaben „zahlungspflichtig bestellen“, „kostenpflichtig bestellen“, „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“, „Gebot abgeben“ und „jetzt kaufen“.

Nicht eindeutig und daher auch nicht rechtssicher sind hingegen die Beschriftungen „Anmeldung“, „weiter“, „bestellen“, „Bestellung abgeben“, „Bestellung bestätigen“, und „Bestellung abschicken“. Da Bestellungen auch kostenfreie Gegenstände beinhalten können, wird hierdurch nicht ausreichend deutlich, dass es um etwas Kostenpflichtiges geht.



Arbeitsauftrag 4:

Beantworten Sie folgende Fragestellungen!

Beschreiben Sie, warum der Gesetzgeber die sog. Buttonlösung eingeführt hat!

Damit der Verbraucher vor Abfallen geschützt ist und nicht ausverkehrt einen Rechtlich bindenden Vertrag eingibt

Fallbeispiel 1: Probemitgliedschaft

Ein Internet-Versandhändler bietet im Rahmen seiner Internetpräsentation seinen Kunden eine „Mitgliedschaft“ an, die ihnen verschiedene Vorzüge bietet (schnellere, idR. kostenfreie Warenlieferung etc.). Diese Mitgliedschaft wird im ersten Monat zu Probezwecken kostenfrei angeboten und soll ab dem zweiten Monat kostenpflichtig werden. Der Kunde kann die Bestellung dieser Premium-Mitgliedschaft mit einer Schaltfläche auslösen, die mit den Worten „jetzt kostenlos testen“ versehen ist. Dem Kunden wird im Rahmen der AGB bzw. auf Hinweisen außerhalb der die Bestellung auslösenden Schaltfläche die Möglichkeit eingeräumt, die Mitgliedschaft innerhalb des ersten Gratismonats zu kündigen, ohne dass dem Kunden hierbei Kosten entstehen. Ohne eine solche „Stornierung“ wird aus der im ersten Monat kostenfreien Mitgliedschaft (automatisch) eine kostenpflichtige Mitgliedschaft.

- **Erläutern** Sie, ob dieser Bestellbutton gegen § 312j Abs. 3 BGB verstößt!

Er verstößt, da nach 1monat automatisch Kosten anfallen, was dem Benutzer nicht durch den Text auf den Button klar wird

Fallbeispiel 2: Hotelbuchung

Das Hotel „Goldener Anker“ wollte von einem Kunden die Zahlung von Stornierungskosten in Höhe von 2.240 Euro, nachdem dieser nicht erschienen war. Der Kunde hatte über eine Homepage vier Doppelzimmer für fünf Tage gebucht. Weil er den Betrag nicht zahlte, ging das Hotel hiergegen gerichtlich vor. Die Buchung erfolgte über eine Schaltfläche, die mit den Worten „Buchung abschließen“ beschriftet war.

- Erläutern Sie, ob ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist!

Kein notarielle Abschrift Recht

6. Vertragsschluss bei Online Auktionen



Der Vertragsschluss bei Versteigerungen ist ebenfalls im BGB geregelt. Die Einbeziehung der AGB's ist dabei essentiell.

§ 156 BGB: Vertragsschluss bei Versteigerung

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 7 Nr. 2 eBay-AGB: Angebotsformate und Vertragsschluss

Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab.

Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer).

Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen Mindestpreis fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.

§ 147 BGB: Annahmefrist

- (1)** Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
- (2)** Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Im Falle einer Auktion kommt ein Vertrag mit Abgabe des Höchstgebotes zustande, wenn der Versteigerer bei Freischaltung der Angebotsseite die Erklärung abgibt, der Versteigerer nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Angebot an.

Das Gebot des Höchstbietenden ist Annahme i.S.v. § 147 BGB. Insbesondere kommt der Vertrag nicht durch Zuschlag gem. § 156 BGB zustande.



Arbeitsauftrag 5

Beantworten Sie folgende Fragen!

Hello! [Einloggen](#) oder [neu anmelden](#) ebayplus Deals Outlet Hilfe -10% auf Technik, die fasziniert → Verkaufen Beoba

ebay Stöbern in Kategorien Q: Wonach suchen Sie? Alle Kategorien

Zurück zu den Suchergebnissen | Eingestellt in Kategorie: Kommunikation & Zubehör > Handys & Smartphones > Mehr anzeigen Apple iPhone 11 - 64GB - Schwarz (Ohne Sim...)

Apple iPhone 11 - 64GB - Schwarz (Ohne Simlock) **TOP ZUSTAND**

★★★★★ 111 Produktbewertungen

Artikelzustand: Gebraucht Restzeit: 4Min 3Sek | (05. Sep. 2022 14:42:24 MESZ)

Aktuelles Gebot: **EUR 281,00** [9 Gebote] Bieten Gebotsbetrag 282 Geben Sie mindestens EUR 282,00 ein

Versand aus Deutschland

Abholung: Lieferung an Abholstation möglich Versand: EUR 5,49 Standardversand | [Weitere Details](#) Standort: Dormagen, Deutschland

Lieferung: Lieferung zwischen Do, 8. Sep und Sa, 10. Sep bei heutigem Zahlungseingang ⓘ Rücknahmen: Keine Rückgabe | [Weitere Details](#)

Zahlungen:

Ähnlichen Artikel verkaufen? Selbst verkaufen

Erläutern Sie, ob es sich hierbei um ein Angebot im Sinne des §145 BGB!

Es handelt sich um ein Angebot, da auf ebay nur Angebote per Auktionen möglich sind

Ein eBay-Kunde bietet nun 282 € für das Produkt, in dem er den Bieten-Button betätigt. Erläutern Sie, ob dadurch eine Annahme im Sinne des §147 BGB stattfindet!

Ist nach keine Annahme, nur der nicht-bietende am Ende

7. Lösung vom „online-Vertragsschluss“

Eine wichtige Regel, die im Vertrags- und Kaufrecht gültig ist, lautet: Verträge sind einzuhalten. Es gibt kein generelles Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

Auch wenn sich Gerüchte über ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht oder ein Recht zur kostenfreien Stornierung hartnäckig halten – dem ist nicht so. Zu erklären ist dieses Missverständnis wohl damit, dass viele das Rücktrittsrecht mit dem Widerrufsrecht verwechseln. Das Widerrufsrecht besteht aber nur in bestimmten Fällen, insbesondere im Fernabsatzrecht bei Online-Käufen oder sonstigen Vertragsabschlüssen über das Internet. Beim Widerruf ist zwischen dem Widerruf für Käufer und Verkäufer (vgl. §130 BGB) bzw. dem Verbraucherwiderruf (vgl. § 355 BGB) zu unterscheiden.

Widerruf für Käufer und Verkäufer nach § 130 BGB



§ 130 Abs. 1 BGB: Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Nach dem BGH, Urt. v. 27.10.1982 – V ZR 24/82 gilt für den Zugang elektronischer Willenserklärungen:

„Erklärungen unter Abwesenden gehen zu, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt sind, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.“

Das Entscheidende dabei ist der Zugang! Die Frage bei der rechtlichen Klärung war dabei immer: Wie oft „checken“ Privatpersonen „unter normalen Verhältnissen“ ihre E-Mails? Laut

Gerichtsurteilen kann eine regelmäßige Kontrolle des elektronischen Posteingangs von Geschäftsleuten erwartet werden. Nachrichten, die während der Geschäftszeiten abrufbar werden, gelten im gleichen Zeitpunkt als zugegangen. Mitteilungen, die außerhalb der Geschäftszeiten eingehen, werden üblicherweise bei Öffnung des Geschäfts zur Kenntnis genommen. Bei Privatpersonen wird man davon ausgehen können, dass sie zumindest einmal täglich ihren Posteingang durchsehen. Mangels üblicher Abfragezeiten gelten Nachrichten bei diesen Empfängern als am Tag nach der Abrufbarkeit zugegangen.



Arbeitsauftrag 6

Bearbeiten Sie folgende Aufgaben!

Aufgabe 1

Käufer K gibt am Sonntag den 27.11.2022 um 22:58 Uhr seine Erklärung zum Kauf eines Produktes auf einer Produktseite (keine Auktion) ab. Zur gleichen Zeit bekommt er bereits die automatisierte Bestellbestätigung, die folgendermaßen lautet: „Vielen Dank für Ihre Bestellung!“ Um 23:03 Uhr sendet Käufer K jedoch einen schriftlichen Widerruf an die Mailadresse des Verkäufers V, da ihm aufgefallen ist, dass er sich das Produkt aktuell nicht leisten kann. Diese Widerrufsmail ist um 23:03 Uhr im Posteingang des V angekommen. Am Montag 28.11.2022 um 08:05 Uhr ruft V sein Email-Postfach ab.

- Beschreiben Sie, ob hierbei ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen ist!

Es ist kein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen, da der Widerruf vor dem nächsten Arbeitstag abgeschickt wurde

Aufgabe 2

K. gibt am Montag den 28.11.2022 um 12:58 Uhr seine Erklärung zum Kauf eines Produktes auf einer Produktseite (keine Auktion) ab. Um 13:00 Uhr ruft V. die Bestellungsmail auf und sendet eine Annahmemail zurück. Um 13:03 Uhr sendet K. jedoch einen schriftlichen Widerruf an die Mailadresse des V., da ihm aufgefallen ist, dass er sich das Produkt aktuell nicht leisten kann.

- Erläutern Sie, ob der Widerruf i.S.d. § 130 BGB von K. wirksam ist!

Der Widerruf ist nicht wirksam, da von einem Geschäftsmann erwartet werden kann, an einem Arbeitstag regelmäßig seine E-Mails zu checken und damit der Vertrag ab Eingang der E-Mail gültig ist.

Anfechtung

Durch Anfechtung kann ein geschlossener Vertrag hinfällig werden. Der Besteller kann sein Angebot nach den §§ 119, 120 BGB anfechten, wenn seine Willenserklärung via Provider falsch übermittelt worden ist. Macht der Besteller bei der Erstellung seiner Mail irrtümlich falsche Angaben, kann er nach § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB anfechten.



Ein Erklärungssirrturn ist bei Eingabefehlern möglich. Bei Übertragungsfehlern kommt eine Anfechtung nach § 120 BGB analog in Betracht.

Wichtig ist, dass die Anfechtung schnell erklärt wird. Möchte z. B. ein Onlineshop-Betreiber den Kaufvertrag wegen irrtümlicher Preisauszeichnung i. S. v. § 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB anfechten, hat dies gem. § 121 Abs. 1 BGB „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Die Obergrenze liegt hier i. d. R. bei zwei Wochen. Nach einer Entscheidung des LG Bonn ist das Anfechtungsrecht verwirkt, wenn es erst drei Wochen nach Kenntnis vom Irrtum wahrgenommen wird.

§ 119 Abs. 1 BGB: Anfechtung wegen Irrtum

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

§ 120 BGB: Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Abs. 1 BGB: Anfechtungsfrist

Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

**Arbeitsauftrag 7**

Beantworten Sie folgende Fragen!

Nennen Sie drei Anfechtungsgründe nach § 119 BGB!

Falsche Übermittlung, Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Eigentumsirrtum

Wie lange hat ein Betroffener Zeit, die Anfechtung eines Vertrages zu erklären?

2 Wochen

Ausgangssituation

Ein Käufer K. bietet bei einer Auktionsplattform für ein gebrauchtes iPhone 7.900 €, weil er sich vertippt hat. Dadurch bekommt er den Zuschlag und ist am Schluss der Höchstbietende.



Erläutern Sie, ob K. vom geschlossenen Vertrag zurücktreten kann!

Ja, da er sich bei der Erklärung geirrt hat